

# Inklusion in der Kindertagespflege

Informationen zu Anforderungen  
und Fortbildungen

inkl.  
aktueller  
Gesetzestexte



**BUNDESVERBAND FÜR  
KINDERTAGESPFLEGE**  
Bildung. Erziehung. Betreuung.

## **Impressum**

### **Bundesverband für Kindertagespflege e.V.**

Baumschulenstr. 74 . 12437 Berlin

Telefon: 030/78 09 70 69

E-Mail: [info@bvkt.de](mailto:info@bvkt.de)

[www.bvkt.de](http://www.bvkt.de)

Inhalt und Redaktion:

Dr. Kathrin Schmitt, Astrid Sult und Edda Scholz.

Unter Mitarbeit von Dr. Eveline Gersonowicz

Layout: Jan Krauß, WERTE&ISSUES Berlin

Titelfoto: © BillionPhotos.com – Adobe Stock

Stand: August 2021

# Inhalt

---

<b>1. Einleitung und Übersicht</b>	4
<b>2. Inklusion – eine Begriffsbestimmung</b>	6
<b>3. Inklusion in der Kindertagespflege – ein erster Überblick</b>	9
<b>4. Rechtliche Bestimmungen</b>	11
4.1 Rechtliche Grundlagen der Inklusion	11
4.2 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege	12
4.3 Rechtlicher Rahmen für eine inklusive Kindertagespflege	17
<b>5. Qualifizierungskonzepte zum Thema Inklusion in der Kindertagespflege</b>	24
5.1 Qualifizierungskonzepte für Kindertagespflegepersonen	25
5.2 Qualifizierungskonzepte für Fachberater*innen	29
<b>6. Inklusion in der Kindertagespflege aus kompetenzorientierter Perspektive</b>	31
6.1 Inklusionsspezifisches Kompetenzprofil für die Kindertagespflegepersonen	32
6.2 Inklusionsspezifisches Kompetenzprofil für Fachberater*innen	33
<b>7. Schlussfolgerungen</b>	34
<b>8. Literaturverzeichnis</b>	35

---

# 1. Einleitung und Übersicht

2009 wurde in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention<sup>1</sup> ratifiziert. Diese beschreibt die bereits existierenden und allgemein anerkannten Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Hervorgehoben wird dabei das Recht auf Selbstbestimmung und Entscheidung, der gleichberechtigte Zugang zu allen Leistungen in einer Gesellschaft und die Wertschätzung von Vielfalt in der menschlichen Gemeinschaft.

Leitgedanke bei der Umsetzung der Konvention ist das Prinzip der Inklusion, wonach alle Menschen in allen Lebensbereichen an Gesellschaft teilhaben sollen. Der Begriff Inklusion bezieht sich dabei auf alle Vielfaltsmerkmale - zum Beispiel auf die soziale Herkunft, die Familiensprache, den Hautton, das Geschlecht oder die Religion. Von Inklusion ausschließlich im Zusammenhang mit Behinderung zu sprechen, wäre demnach zu kurz gegriffen. Es überrascht daher nicht, dass in der Politik sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit die Debatte um Inklusion mittlerweile auf breiter Ebene geführt wird.

In Bezug auf das Kindes- und Jugendalter wird das Augenmerk hierbei insbesondere auf die verschiedenen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote gerichtet. Deutschland hat sich mit Ratifizierung der UN-Konvention dazu verpflichtet, alle diese Angebote inklusiv zu gestalten – und das auch für die Jüngsten! So wird in den UNESCO-Leitlinien für inklusive Bildungspolitik (2014)<sup>2</sup> explizit hervorgehoben, dass es zwingend erforderlich ist, den Inklusionsauftrag auch im Elementarbereich allumfassend umzusetzen.

Damit Inklusion in der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft keine Worthülse bleibt, müssen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. In dem bereits 2006 veröffentlichten „Index für Inklusion (Frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung)“<sup>3</sup> wird dargelegt, dass dies ein vielschichtiges Unterfangen ist. Für die verschiedenen Akteur\*innen umfasst dieser Prozess allen voran eine intensive Reflexion eigener Überzeugungen und Werte. Auf institutioneller Ebene gilt es des Weiteren für angemessene organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zu sorgen. In diesem Zusammenhang müssen auch adäquate Möglichkeiten für einen fachlich fundierten Kompetenz- und Wissenserwerb geschaffen werden.

Die hier vorliegende Broschüre setzt mit ihren Inhalten genau hier an und möchte den verschiedenen Akteur\*innen im System der Kindertagespflege einen Überblick zur Thematik geben. Hierbei wird zunächst der Inklusionsbegriff einer näheren Betrachtung unterzogen. Im zweiten Schritt sollen die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen (auf bundes-, landes- bzw. kommunalpolitischer Ebene) analysiert werden. Darauf aufbauend wird der Blick auf bereits existierende inklusionsrelevante Quali-

---

1 [www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN\\_Konvention\\_deutsch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

2 Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (2014). Inklusion Leitlinien für die Bildungspolitik. 3. erweiterte Auflage.

3 Booth, Tony, Ainscow, Mel & Kingston, Denise (Hrsg.) (2006b): Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder). Lernen, Partizipation und Spiel in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln. Frankfurt am Main: GEW.

zierungskonzepte im Bereich der Kindertagespflege gelenkt. Durch eine genauere Betrachtung der dort jeweils vermittelten Inhalte soll eine Übersicht von Kompetenzen erarbeitet werden, die Kindertagespflegepersonen bzw. Fachberater\*innen benötigen, um eine inklusiv ausgerichtete Kindertagespflege zu realisieren. Abschließend soll diskutiert werden, welche berufspolitischen Schlussfolgerungen sich aus den verschiedenen Betrachtungen ergeben.

## 2. Inklusion – eine Begriffsbestimmung

Was genau verbirgt sich hinter dem Begriff Inklusion? Abgeleitet von dem lateinischen Begriff „inclusio“, bedeutet Inklusion wörtlich übersetzt „Einschließung“. Inklusion ist dementsprechend abzugrenzen von dem Begriff der „Integration“. Geht es bei der Integration darum, in den bereits bestehenden gesellschaftlichen Strukturen auch für Menschen mit besonderen Bedarfen Raum zu schaffen, verfolgt die Inklusion das übergeordnete Ziel, die Gesellschaftsstrukturen so zu gestalten, dass den individuellen Bedürfnissen aller Menschen gleichermaßen Rechnung getragen wird.

Inklusion wird dann zu Realität, wenn es normal ist, verschieden zu sein. Eine inklusive Gesellschaft ermöglicht demnach Selbstbestimmung und Teilhabe für alle Menschen – Jung und Alt - unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, ökonomischen Voraussetzungen, Ethnizität, Sprache, Religion, sexueller Identität und Fähigkeiten (vgl. Prengel, 2010<sup>4</sup>).

Für die (früh)pädagogische Praxis lässt sich aus dieser Feststellung ableiten, dass der Inklusionsgedanke letztlich alle Kinder betrifft. Ein jedes Kind ist auf seine Weise besonders. Somit bilden Kinder mit ihren individuellen Eigenschaften immer eine heterogene Gruppe, in welcher es gilt, einer Stigmatisierung und Benachteiligung durch Zuschreibungen entgegenzuwirken (vgl. DJI, 2013)<sup>5</sup>. Gleichwohl darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass man in formalrechtlichen Zusammenhängen nicht vollständig auf Zuschreibungen verzichten kann, um bspw. angemessene finanzielle Mittel für die pädagogische Arbeit zu erhalten (vgl. Rudolphi & Preissing, 2018<sup>6</sup>).

Um diesem Dilemma entgegenzutreten, wird in der Inklusionspädagogik „(...) die Besonderheit des einzelnen Kindes in den Mittelpunkt gestellt und auf die Zuschreibung einzelner Merkmale verzichtet, gleichzeitig jedoch anerkannt, dass alle Kinder verschiedenen Gruppierungen angehören. Hinter dieser Sichtweise steht die Annahme, dass einzelne Merkmale die Vielschichtigkeit eines Individuums nur unzureichend abbilden können und die Berücksichtigung von Merkmalskombinationen zu besseren Einschätzungen führen“ (vgl. DJI, 2013, S.18). Dieser Grundauffassung folgend stützen sich die Ausführungen der vorliegenden Broschüre auf ein Inklusionsverständnis, das für das vor- und außerschulische Feld von Kron und Bauer (2015, S.33)<sup>7</sup> wie folgt beschrieben wird:

---

4 Prengel, A. (2010): Inklusion in der Frühpädagogik. Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen. WIFF Expertise. Bd. 5. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

5 DJI (2013). Inklusion – Kinder mit Behinderung Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. Ein Wegweiser der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF).

6 Rudolphi, N. Preissing, C. (2018). Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Finanzierung inklusiv. Länderspezifische Finanzierungssysteme als eine Grundlage von Inklusion in der Kindertagesbetreuung.

7 Kron, M. & Bauer, M. (2015). Kindertagespflege – ein Angebot für jedes Kind? Eine Untersuchung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf. Universitätsverlag Siegen.

## Inklusion ist...

... ein Prozess der gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von Anfang an, ohne Diskriminierung und Ausschluss eines Kindes

... ein Prozess, der darauf abzielt, ein gemeinsames und für jedes Kind angemessenes Entwicklungsumfeld zu schaffen

... ein Prozess, in dem pädagogische Konzepte und Aktivitäten an die Heterogenität und Individualität der Kinder, an ihre Bedürfnisse und Interessen angepasst werden

... ein Prozess, in dem Kindern Teilhabe und Teilhabemöglichkeiten offenstehen

Wie dieses Inklusionsverständnis im pädagogischen Alltag verwirklicht werden kann, dazu sind sowohl in Wissenschaft und Politik als auch unter Praktiker\*innen im Laufe der vergangenen Jahre mitunter kontroverse Diskussionen geführt worden. Denn eines steht fest: gelebte Inklusion ist kein Selbstläufer, sondern muss gerade im Bildungs- und Betreuungsbereich fachlich, organisatorisch und finanziell begleitet und unterstützt werden. So wird auch im „Index für Inklusion“ (2006, S. 5) festgehalten „(...) dass das Recht aller Kinder auf gemeinsame Bildung und Erziehung nur durch einen umfassenden Reformprozess zu realisieren ist. (...) Alle - Kinder, Jugendliche, Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern, Verwaltung, Politik - tragen dazu bei, dass Inklusion gelingt“.

Im Bereich der Kindertagespflege müssen sich nicht nur die Kindertagespflegepersonen selbst mit der Inklusionsthematik auseinandersetzen und entsprechende Kompetenzen erwerben, sondern insbesondere auch die Fachberater\*innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Beratungsleistungen für Kindertagespflegepersonen und Eltern anbieten.

Für beide Zielgruppen gilt es, sich in einem Dreischritt dem Thema zu nähern, um reflektiert und professionell handlungsfähig zu sein:

### **1. Intrapersonale, eigene Auseinandersetzung mit den Themen Diversität und individuelle Besonderheiten**

- Wahrnehmung der eigenen Haltung in Hinblick auf Diversität und individuelle Besonderheiten
- Sensibilität für Vorurteile/ Vorurteilsbewusstsein
- Einordnung und Reflexion eigener Erfahrungen
- Relativierung der subjektiven Empfindungen und Entwickeln eines professionellen Umgangs mit dem Thema Diversität

### **2. Erlangung einer professionellen Haltung und Handlungsfähigkeit**

- Erarbeitung einer fachlichen und professionellen Haltung
- Ausloten der Palette eigener Handlungsmöglichkeiten
- Ausloten der Balance zwischen Distanz und Nähe
- Erarbeiten von Sicherungsmechanismen zum Schutz vor Überforderung
- Erarbeiten von Strategien zur Erhaltung des persönlichen Gleichgewichts
- Inanspruchnahme von Hilfsangeboten

### **3. Umsetzung von Diversität in der pädagogischen Praxis bzw. der Praxis in der Fachberatung**

- Eltern und Kinder bzw. Kindertagespflegepersonen in ihrer Einzigartigkeit annehmen, unterstützen und stärken
- Adäquate Angebote im pädagogischen Alltag bzw. in der Fachberatung vorhalten und umsetzen
- Begleitung beim Herausarbeiten von individuell auf Kinder und deren Eltern bzw. Kindertagespflegepersonen zugeschnittene Handlungsmöglichkeiten
- Vorhalten von oder Verweise an konkrete Unterstützungs- und Entlastungsangebote



### 3. Inklusion in der Kindertagespflege – ein erster Überblick

Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familienähnliche und flexible Betreuung. Dabei sind es mehrere Merkmale der Kindertagespflege, die diese zu einem Ort machen, an dem Vielfalt gelebt und auf jedes Kind individuell eingegangen werden kann. Inklusion hat in diesem Kontext viele Gesichter. Die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sowie die Betreuung von Kindern aus belasteten Familien können hierbei besondere Schwerpunkte bilden.

#### **Kinder mit Behinderung oder chronischen Krankheiten in der Kindertagespflege**

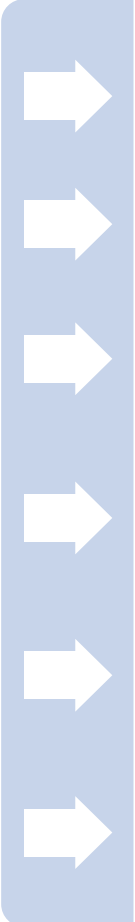
Inklusion in der Kindertagespflege umfasst unter anderem die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder chronischen Krankheiten. Die hiermit jeweils einhergehenden besonderen Unterstützungsbedarfe sind in einigen Fällen bereits vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bekannt. Manchmal treten sie jedoch auch erst dann zu Tage, wenn die Kinder bereits für einige Zeit die Kindertagespflegestelle besucht haben. Dies liegt darin begründet, dass in der Kindertagespflege zu einem überwiegenden Teil bis dreijährige Kinder betreut werden und einige Behinderungen oder Krankheiten zu diesem frühen Entwicklungszeitpunkt noch nicht (sicher) diagnostizierbar sind.

#### **Kinder aus belasteten Familien in der Kindertagespflege**

Ein besonderer Unterstützungsbedarf, der im Rahmen einer inklusiv ausgerichteten Kindertagespflege aufgefangen werden kann, muss nicht zwangsläufig im Zusammenhang mit einer Behinderung oder Erkrankung des Kindes stehen. Spezifische Unterstützungsbedarfe können bspw. auch dann entstehen, wenn es die Eltern sind, die selbst eine schwere Krankheit, eine Behinderung oder eine belastende Lebenssituation haben und aus diesen Gründen mit der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder überfordert sind. Vielfach sind das Eltern, die eine schwere physische oder psychische Erkrankung haben oder suchtkrank sind. In der Praxis hat die Betreuung von Kindern aus belasteten Familien in der Kindertagespflege schon vielfach eine Fremdunterbringung z.B. in einer Pflegefamilie vermeiden können. Die Kindertagespflegepersonen haben dann die Aufgabe, die Eltern in ihrer Erziehungsleistung zu unterstützen.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher Belastungen bei einem Kind ein besonderer Unterstützungsbedarf deutlich wird, gilt es sich Gedanken darüber zu machen, welchen Rahmen es braucht, um eine optimale Förderung zu gewährleisten.

Bereits realisierte Praxisbeispiele zeigen auf, welche Eigenschaften der Kindertagespflege die dortige Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen begünstigen<sup>8</sup>:



- Die kleine Gruppe der Kindertagespflege ermöglicht für alle Kinder eine individuelle Betreuung. Die Kindertagespflegeperson kann sich jedem Kind einzeln widmen und auf seine Bedürfnisse eingehen.
- Die Kindertagespflegeperson kann Zeitpläne flexibel gestalten.
- Die überschaubare Anzahl von Personen – Kinder und Erwachsene – ist für Kinder mit besonderem Förderbedarf ein sicherer Rahmen, ermöglicht dennoch soziale Erfahrungen.
- Die anderen Kinder erfahren die Nähe und lernen den Umgang mit Menschen in ihren Unterschiedlichkeiten und Besonderheiten.
- Im pädagogischen Alltag lassen sich spezielle Angebote wie z.B. Sprach- und Bewegungsübungen für ein Kind mit allen anderen spielerisch gemeinsam durchführen.
- Wird in der Kindertagespflegestelle selbst gekocht, ist es vergleichsweise unkompliziert auf Ernährungsbesonderheiten Rücksicht zu nehmen.

Diese Aspekte, die sich auf den unmittelbaren (pädagogischen) Alltag in Kindertagespflegestellen beziehen, sind jedoch kein Garant für eine erfolgreiche Umsetzung der Inklusion, sondern lediglich sie begünstigende Faktoren.

Um nachzuvollziehen, was es braucht, damit Inklusion in der Kindertagespflege gelingen kann, muss der Blick geweitet und das Gesamtsystem der Kindertagespflege einer Betrachtung unterzogen werden. So schlussfolgert auch der Landesverband für Kindertagespflege Baden-Württemberg (2018), dass verschiedene Faktoren im Gesamtsystem der Kindertagespflege so ausgestaltet werden müssen, dass „ (...) sie in besonderem Maße zum Gelingen von Inklusion beitragen“<sup>9</sup>. Gelingensfaktoren können in diesem Zusammenhang auf verschiedenen Ebenen identifiziert werden. Besonders bedeutsam ist hierbei nicht nur die Ebene der Kindertagespflegepersonen, sondern auch die Ebene der Fachberatung und die Ebene der öffentlichen sowie freien Träger der Jugendhilfe.

8 Siehe auch: Gerszonowicz, E. (2011). Möglichkeiten und Chancen in der Kindertagespflege. Kinder mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder aus belasteten Familien. ZeT, Zeitschrift für Kindertagespflegepersonen, 2, S. 2-5.

9 Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. (2018). Gelingensbedingungen für inklusive Betreuung in der Kindertagespflege, siehe: <https://kindertagespflege-bw.de/projekte/mittendrin/> (Zugriff: 02.06.2021)

## 4. Rechtliche Bestimmungen

### 4.1 Rechtliche Grundlagen der Inklusion

Im **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** ist die Inklusion als Grundrechte sichernde Verfahrensweise im Zusammenleben in Artikel 3 ausgeführt:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (...)
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Dies wird für Kinder und Jugendliche in § 1 SGB VIII (**Kinder- und Jugendhilfegesetz**) konkretisiert:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
  3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen..

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** bildet die völkerrechtliche Grundlage, dem Inklusionsanspruch im gesamtgesellschaftlichen System nachzukommen. Diese ist in Deutschland seit 2009 ratifiziert.

Wenn es um die konkrete Realisierung des Inklusionsgedankens im bundesdeutschen Kontext geht, ist das Sozialgesetzbuch (SGB) von zentraler Bedeutung. Hier werden die bundesweit geltenden Sozialgesetze zusammenfasst.

Dabei muss der Blick zunächst auf das **Sozialgesetzbuch IX** (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) gerichtet werden, denn aus den dort zusammengefassten Rechtsvorschriften lassen sich konkrete Leistungsansprüche für Menschen mit (drohender) Behinderung ableiten. Als behindert bzw. von einer Behinderung bedroht gelten Menschen gemäß dem SGB IX, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und

umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Durch das 2016 verabschiedete **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** ist der Aufbau des SGB IX maßgeblich geändert worden<sup>10</sup>. Das Gesetz gliedert sich nun in insgesamt drei Teile. Im ersten Teil werden die allgemeinen sozialrechtlichen Regelungen formuliert. Der zweite Teil, der zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, definiert die verschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe. Der dritte Teil bezieht sich schließlich auf das Schwerbehindertenrecht mit besonders relevanten Vorschriften für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Im SGB IX sind Teilhabeleistungen für Menschen mit Einschränkungen in fünf Leistungsgruppen definiert: 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, 3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

In Bezug auf die Leistungsgruppe 5 ist für Kinder und Jugendliche neben der Eingliederungshilfe auch die Kinder- und Jugendhilfe zuständig, die im Sozialgesetzbuch VIII geregelt wird. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten grundsätzlich für alle Kinder- und Jugendlichen. Eine Ausnahme bilden hier jedoch die Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche), für die eine (drohende) seelische Behinderung Voraussetzung ist.

Mit dem BTHG wird ab dem 01. Januar 2018 auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den für alle Rehabilitationsträger geltenden allgemeinen Regeln des Teils 1 und 2 des SGB IX unterworfen – dies gilt auch dann, wenn sie aus dem SGB VIII zu leisten ist. Das bedeutet, dass die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach wie vor nicht als völlig „eigenständige“ Form der Eingliederungshilfe aufgefasst werden kann<sup>11</sup>.

#### **4.2 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege**

Auf Bundesebene werden die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII geregelt. Die dort befindlichen Rechtsvorgaben werden auf Landesebene bzw. in den Kommunen durch entsprechende Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften ausgefüllt.

Zur Übersicht werden nachfolgend diejenigen Paragraphen aus dem SGB VIII aufgeführt, welche die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege definieren:

---

10 Das BTHG, das in insgesamt 4 Reformstufen bis Anfang 2023 schrittweise in Kraft treten wird, ist als Bemühung zu verstehen, das deutsche Sozialrecht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet werden und sich am persönlichen Bedarf der\*des Einzelnen orientieren. Dass sich die Eingliederungshilfe, die vorab Bestandteil der Sozialhilfe im SGB XII war, nun im SGB IX zu finden ist, muss als eine grundlegende Reformbemühung verstanden werden, die darauf abzielt, Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen zu trennen.

11 Siehe auch: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabeplanverfahren/leistungen-anderer-rehabilitationstraeger/oeffentliche-jugendhilfe/fda-1006/>

## § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

## § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

## § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtung und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

## § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
  2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.



### 4.3 Rechtlicher Rahmen für eine inklusive Kindertagespflege

Was lässt sich aus den vorangegangenen Ausführungen im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen einer inklusiv ausgerichteten Kindertagespflege schlussfolgern?

Nach § 4 Abs. 3 SGB IX sollen Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt, sondern gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.

Im Juni 2021 ist durch das Kinder- und Jugendlichen-Stärkungsgesetz der Grundsatz der Förderung von Kindern in § 22 Abs. 2 (cc) SGB VIII ergänzt worden: „(...) Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“ Ebenso ist durch dieses Gesetz erstmalig ermöglicht worden, dass mehrere Arten von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. kombiniert werden können und somit auch die Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege neben anderen ambulanten Hilfen in Anspruch genommen werden kann.

Die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in einer Kindertagespflegestelle kann diesem Anspruch gerecht werden – sofern für adäquate Rahmenbedingungen gesorgt wird. Hier müssen nicht zuletzt auch die finanziellen Ausgangsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Denn die besonderen Leistungen, die Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern mit spezifischen Unterstützungsbedarfen erbringen, sollten in jedem Fall mit einem erhöhten Entgelt vergütet werden. Dies ist alleine schon deshalb relevant, weil – je nach der individuellen Situation eines Kindes - die Zusammensetzung der Kindergruppe angepasst werden muss. Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf zur Betreuung aufnehmen, können folglich zumeist nicht die Maximalanzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern betreuen. Sofern es zu keiner entsprechenden Anpassung der Entgelte kommt, resultieren hieraus finanzielle Einbußen. Zudem können sie in diesem Falle nicht die erforderlichen Materialien anschaffen, keine spezifischen Fortbildungen besuchen oder Informationen beschaffen und werden für die erhöhte Anforderung und die damit verbundene Verantwortung dem Kind und den Eltern gegenüber nicht adäquat vergütet.

Im §23 SGBVIII wird diesem Tatbestand Rechnung getragen. So wird hier vom Bundesgesetzgeber explizit festgehalten, dass bei einer leistungsgerechten Ausgestaltung der Vergütung von Kindertagespflegepersonen der individuelle Förderbedarf der zu betreuenden Kinder zu berücksichtigen ist:

#### **SGB VIII § 23 Abs. 2a**

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist **leistungsgerecht** auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie **der Förderbedarf der betreuten Kinder** zu berücksichtigen.

Gemäß dem SGB VIII sollten Kindertagespflegepersonen demnach einen Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf erhalten. Die Festsetzung der Höhe liegt in der Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfeträger bzw. ist in den jeweiligen Landesausführungen zu regeln.

In Bezug auf die Betreuungsleistungen für Kinder, deren Eltern einen Hilfebedarf in Erziehungsbelangen haben, finden sich im SGB VIII ebenfalls rechtliche Maßgaben, die im Zusammenhang mit einer inklusiv ausgerichteten Kindertagespflege von Relevanz sind.<sup>12</sup>

Grundsätzlich haben Personensorgeberechtigte, gemäß des SGB VIII bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung, HzE), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. §27 SGB VIII). Eine in Betracht kommende Hilfe ergibt sich aus dem § 32 SGB VIII:

### **SGB VIII § 32**

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch **in geeigneten Formen der Familienpflege** geleistet werden.

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass Hilfe zur Erziehung auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden kann. Auch wenn dies zum aktuellen Zeitpunkt eher selten umgesetzt wird, kann vor diesem rechtlichen Hintergrund in bestimmten Fallkonstellationen auch die Kindertagespflege in Betracht gezogen werden. So können Kinder auf Basis des §32 SGB VIII von einer entsprechend qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut werden, die dann qua Gesetz die Aufgabe hat, die Eltern in ihrer Erziehungsleistung zu unterstützen.

Für Kinder, deren seelische Gesundheit gefährdet ist bzw. die aufgrund dessen beeinträchtigt sein könnten, kommen ggf. auch Maßnahmen nach § 35a SGB VIII in Betracht. Auch hier sind teilstationäre Einrichtungen bzw. Pflegepersonen genannt:

### **SGB VIII § 35a**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

<sup>12</sup> Siehe auch: BVKTP (2011). Schlaglicht – Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Kinder aus belasteten Familien in Kindertagespflege. [www.bvkt.de/service/schlaglicht/](http://www.bvkt.de/service/schlaglicht/)

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Wie bereits ausgeführt, kommt in Bezug auf die finanzielle Förderung der Kindertagespflege Ländern bzw. den Kommunen eine wichtige Rolle zu, denn diese sind für die Ausgestaltung der konkreten Vergütungsregelungen zuständig. Inwiefern Kindertagespflegepersonen finanzielle Zuschüsse für die Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen erhalten, dafür gibt es keine bundesweit einheitlichen Regelungen. Vielmehr werden die entsprechenden Beiträge von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgesetzt oder durch das Landesrecht geregelt.

Um Kommunen eine erste Orientierung zu geben, wie Vergütungsregelungen in diesem Zusammenhang ausgestaltet werden und welche weiteren Aspekte in Bezug auf die Inklusionsthematik in der Kindertagespflege gesetzlich zu regeln sind, sollen nachfolgend verschiedene Beispiele aus der kommunalen Förderpraxis dargestellt werden:

### Beispiel Berlin<sup>13</sup>

Im Land Berlin bildet die **„Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV – KTPF)“** den rechtlichen Rahmen für die Kindertagespflege. Wie Inklusion in den Berliner Kindertagespflegestellen umzusetzen ist, dazu finden sich in der landesweit geltenden Ausführungsvorschrift verschiedene Maßgaben, die nachfolgend aufgeführt werden:

- In allen Betreuungsformen der Kindertagespflege können sowohl Schulkinder als auch Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf betreut werden.
- Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf, für die eine Betreuung in Kindertagespflege besonders geeignet ist, sind insbesondere a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt, b) Kinder für die nach Feststellung des Jugendamtes eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt, c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden, d) Kinder mit Fluchterfahrungen.
- Der Nachweis des Förderbedarfs ist in der Regel durch amtsärztliches Attest, Stellungnahme des regionalen, sozialpädagogischen Dienstes oder Stellungnahme einer vergleichbaren Beratungsstelle nachzuweisen.
- Kindertagespflege kann gemeinsam mit Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder teilstationärer Familienpflege nach § 32 Satz 2 SGB VIII durchgeführt werden, wenn das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist und die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind.

13 <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/>

- Tagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf betreuen, sind zur Teilnahme an der Pflegeelternschule des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg als speziellem Kurs verpflichtet, sofern sie nicht über eine entsprechende berufliche Vorbildung oder eine persönliche Qualifikation verfügen oder einen entsprechenden Kurs bei einem anderen Institut nachweisen können. Die Meldungen zur Pflegeelternschule erfolgen nach Eignungseinschätzung durch das zuständige Standortjugendamt.
- Es wird ein Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf gewährt. Auch wenn mehrere dieser Tatbestände zutreffen, besteht nur Anspruch auf einen Zuschlag pro Kind. Die Höhe des kindbezogenen Zuschlags kann nach Einzelfallentscheidung durch das Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Kinder mit Behinderung zuständigen Fachstellen monatlich bis zu 75 v.H., bei Kindern nach Abs. 3c kann er nach Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe (B-Status) gemäß § 4 (6) VOKitaFöG durch den Ausschuss bis zu 100 v.H. des maßgeblichen Entgeltes, betragen.

### Beispiel Essen<sup>14</sup>

In der Stadt Essen bildet die „**Satzung über die Förderung von Kindertagespflege**“ den rechtlichen Rahmen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege. Auch hier finden sich mehrere Vorgaben, die sich speziell auf die Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf beziehen:

- Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem, nachgewiesenem, besonderem Förderbedarf betreuen, erhalten das zweifache Entgelt. Das Entgelt wird auch geleistet, wenn das Kind aufgrund seiner krankheitsbedingten Ausfälle die Kindertagespflegestelle bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten absehbar nicht besuchen kann.
- Die Kindertagespflegeperson muss vorweisen, dass sie über eine zertifizierte, fachbezogene Zusatzqualifikation im Umfang von im Regelfall mindestens 100 Stunden verfügt, oder nachweisen, dass sie mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Weitere regelmäßige Fortbildungen sind vorzulegen.
- Zudem ist die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse um einen Platz zu reduzieren. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Person zu beauftragen, die während der Anwesenheit des Kindes mit besonderem Förderbedarf die Kindertagespflegeperson unterstützt.

<sup>14</sup> [https://www.essen.de/leben/einstieg\\_fuer/kinder/kinderbetreuung\\_1/kindertagespflege\\_de.html](https://www.essen.de/leben/einstieg_fuer/kinder/kinderbetreuung_1/kindertagespflege_de.html)

### Beispiel Cloppenburg<sup>15</sup>

In Cloppenburg regelt die **„Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“** den rechtlichen Rahmen für die dort angebotene Kindertagespflege. Hier werden konkrete Vorgaben in Bezug auf die Vergütung von inklusiven Betreuungsleistungen gemacht:

- Werden Kinder mit besonderem Förderbedarf durch eine hierfür geeignete Tagespflegeperson betreut, wird pro Betreuungsstunde das doppelte Entgelt gezahlt. Der besondere Förderbedarf sowie die Eignung der Tagespflegeperson werden durch das Jugendamt festgestellt.

### Beispiel Bad Dürkheim<sup>16</sup>

In der „Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 15.06.2016 über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim“ finden sich ebenfalls Rechtsvorgaben in Bezug auf die Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen:

- Zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung muss die durchführende Tagespflegeperson eine Qualifizierung der Weiterbildungsmodule II, III, IV nachweisen und während der Betreuung die Supervision /Coachingangebote jährlich wahrnehmen.
- Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des zu betreuenden Kindes.

In der Anlage 3 „Vergütungstabelle ab dem 01.01.2021“ werden dabei die Stundensätze definiert, mit denen Betreuungsleistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HZE) pro Kind vergütet werden.

Es lässt sich festhalten, dass in der Mehrzahl der hier aufgeführten Ausführungsvorschriften bzw. Satzungen nicht nur Vorgaben im Hinblick auf die Vergütung von inklusiv ausgerichteten Betreuungsleistungen gemacht werden, sondern auch festgelegt wird, welche zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen Kindertagespflegepersonen absolvieren müssen, wenn sie Kinder mit besonderen Förderbedarfen betreuen wollen. Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich speziell mit dem Thema Qualifizierung und gibt einen Überblick zu spezifischen Fortbildungskonzepten, die im Zusammenhang mit einer inklusiv ausgerichteten Kindertagespflege bereits existieren.

15 [https://lkclp.de/jugend-familie/kinder-jugend-familie/kinderbetreuung.php#anchor\\_2](https://lkclp.de/jugend-familie/kinder-jugend-familie/kinderbetreuung.php#anchor_2)

16 <https://kindertagespflege-kreis-bad-duerkheim.de/>

Abschließend soll aus rechtlicher Perspektive auf einen weiteren Aspekt verwiesen werden, der im Hinblick auf die Umsetzung einer inklusiv ausgerichteten Kindertagespflege nicht unbeachtet bleiben darf. Ein ganzheitliches Finanzierungskonzept sollte in diesem Zusammenhang nicht nur angemessene Vergütungsregelungen in Bezug auf die Kindertagespflegepersonen umfassen, sondern vielmehr auch einen rechtlichen Rahmen dafür schaffen, dass Sachleistungen, Fortbildungsmaßnahmen und spezifische Fachberatungsdienste finanziell gefördert werden. Im Sinne eines Beispiels guter Praxis wird an dieser Stelle exemplarisch auf die sogenannte IBIK-Förderung verwiesen, die in Nordrhein-Westfalen im August 2016 eingeführt wurde und bis Juli 2022 in Anspruch genommen werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Pauschale, die von Jugendämtern beantragt werden kann, um insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen sowie Stellenanteile von Fachberater\*innen zu finanzieren, die Eltern sowie Kindertagespflegepersonen zu Fragen der Inklusion zu beraten. Weiterführende Informationen zur IBIK-Förderung finden sich auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)<sup>17</sup>.

---

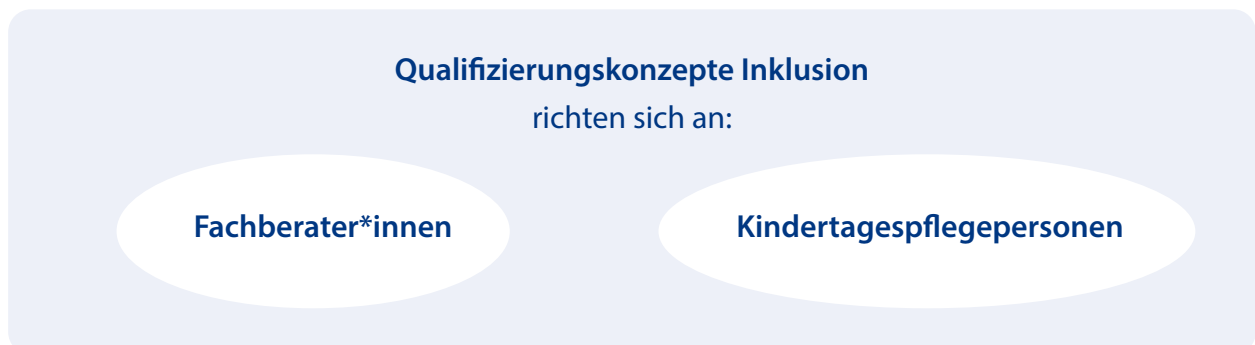
17 <https://www.bthg.lvr.de/de/kinder-jugendliche/fachleute/was-passiert-mit-der-bisherigen-ibik-forderung/>

## 5. Qualifizierungskonzepte zum Thema Inklusion in der Kindertagespflege

Die Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen in der Kindertagespflege resultiert in spezifischen Arbeitsanforderungen.

Zum einen sind es die inklusiv arbeitenden Kindertagespflegepersonen, die in ihrem pädagogischen Alltag im besonderen Maße gefordert sind. Zum anderen führt die Umsetzung der Inklusion in der Kindertagespflege auch dazu, dass sich Fachberater\*innen mit besonderen Beratungsanliegen konfrontiert sehen. So kommt der Fachberatung im Rahmen der Kindertagespflege grundsätzlich gesehen eine zentrale Schlüsselfunktion zu, die – wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt – auch sozialrechtlich festgeschrieben ist (vgl. §23 SGB VIII: „Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.“). Fragen und Beratungsbedarfe im Zusammenhang mit dem Thema Inklusion werden folglich sowohl seitens der Kindertagespflegepersonen als auch seitens der Eltern an Fachberater\*innen herangetragen.

Qualifizierungskonzepte zum Thema Inklusion im Bereich der Kindertagespflege können sich dementsprechend an mindestens zwei verschiedene Zielgruppen richten: nämlich (1.) an Kindertagespflegepersonen und (2.) an Fachberater\*innen.



Betrachtet man die derzeitige Fort- und Weiterbildungspraxis, wird deutlich, dass es bundesweit eine Reihe von Fortbildungskonzepten gibt, in denen Fragen der Inklusion mit konkretem Bezug auf die Kindertagespflege behandelt werden. Der überwiegende Teil dieser Fortbildungen richtet sich dabei an die Gruppe der Kindertagespflegepersonen. Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion, die sich speziell an die in der Kindertagespflege tätigen Fachberater\*innen richten, sind hingegen vergleichsweise rar. Möchten sich Fachberater\*innen, die im Bereich der Kindertagespflege tätig sind, zum Thema Inklusion fortbilden, müssen sie auf weniger spezifische Angebote ausweichen.

Nachfolgend soll ein Einblick in die aktuelle Fort- und Weiterbildungspraxis gegeben werden. So werden exemplarisch einige Fortbildungskonzepte, die ihren Schwerpunkt auf dem Thema Inklusion in der Kindertagespflege haben, in Form einer Kurzübersicht vorgestellt.



## 5.1 Qualifizierungskonzepte für Kindertagespflegepersonen

<b>Die Berliner Pflegeelternschule/ Grundqualifikation teilstationäre Familienpflege § 32 Satz 2 SGB VIII</b>	
<b>Zielgruppe</b>	Die Lehrgänge richten sich an Pflegepersonen, die Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) leisten oder künftig leisten wollen, und an Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem individuellem Bedarf betreuen. Die Anmeldungen zu den Lehrgängen erfolgen durch das bezirkliche Jugendamt, das vorab die grundsätzliche Eignung bestätigt hat.
<b>Umfang/ Dauer</b>	Die Lehrgänge umfassen 50 Doppelstunden, verteilt auf 19 wöchentliche Termine und zwei Wochenenden.
<b>Zertifizierung</b>	Die Teilnahme an der Pflegeelternschule/Grundqualifikation wird mit einem Zertifikat bestätigt. Voraussetzungen: kontinuierliche Teilnahme (mind. 80% der Lehrgangszeit) und Teilnahme am Abschlusskolloquium. Das Kolloquium findet in Gruppen von jeweils 3–5 Teilnehmer*innen und einer Kommission aus Experten des Pflegekinderbereichs statt. Es wird im Verlauf des Lehrgangs gemeinsam vorbereitet.
<b>Themenfelder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rechtliche Grundlagen und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt:</b> allgemeine und spezielle Rechtsgrundlagen für die Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung und für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Bedarf</li> <li>• <b>Bindung, Regulationsstörungen:</b> Grundlagen der Bindungstheorie, Bindungsverhalten, Bindungstypen, Bindungsstörungen, Feinfühligkeit, Resilienz, Risiko- und Schutzfaktoren, Beziehungsangebote und erzieherische Haltung in der Kindertagespflege, Aufgaben der Kindertagespflegeperson</li> <li>• <b>Entwicklungspsychologie:</b> Merkmale und Gesetzmäßigkeiten menschlicher Entwicklung, vorgeburtliche Entwicklung, "normale" – nicht "normale" Entwicklung, Entwicklungstabellen (Gegenüberstellung: Beller, Meilensteine, Grenzsteine, Kiphard), Störungen in der frühkindlichen Entwicklung, Kriterien zur Einschätzung von entwicklungsfördernden und entwicklungshemmenden Faktoren, Risikokinder, Entwicklungsverzögerungen, Frühchen, Schreiben von Entwicklungsberichten, Signale des Säuglings sehen und verstehen, Feinzeichen des Befindens</li> <li>• <b>Kinder mit Beeinträchtigungen:</b> Seelische Behinderungen und Verhaltensstörungen, Ursachen und Entstehungsbedingungen, Definition für Behinderung oder von Behinderung bedroht, Ursachen und Entstehungsbedingungen von Behinderungen, spezifische Krankheitsbilder 0-3jähriger Kinder, FAS, Down Syndrom, Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, Sprachstörungen, Wahrnehmungsstörungen, Aktuelle Fälle und Bedarfe der TN</li> <li>• <b>Pädagogische Konzepte:</b> Darstellung ausgewählter pädagogischer Konzepte, Konzept der qualifizierten Beobachtung, Beobachtungsinstrumente, Stellenwert von Beobachtung im Alltag Therapieformen (Tiertherapie usw.), Konzept der Inklusion/Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen und/oder problematischem familiärem Hintergrund in der Gruppe, Klärung der Rolle und Aufgabe der Kindertagespflegeperson, Hilfeplanung und Hilfeplangespräche</li> <li>• <b>Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen:</b> Gesprächsführung, Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehungspartnerschaft, "schwierige Elterngespräche"/ Entwicklungsgespräche, besondere Eltern, besondere Familien, Unterstützung von Eltern, Konfliktgespräche, Regeln und Haltung im Hinblick auf die Arbeit mit Kindern, Reflexion und Präzisierung sowie Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Eltern</li> </ul>
<p>Weiterführende Informationen siehe:  <a href="http://www.entwurf.pflegeelternschule.berlin/herzlich-willkommen.html">www.entwurf.pflegeelternschule.berlin/herzlich-willkommen.html</a></p>	

## Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ des Landschaftsverbandes Rheinland LVR

<b>Zielgruppe</b>	Der Kurs richtet sich an Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreuen oder in Zukunft betreuen möchten. Eine Anmeldung ist nur nach vorherigem Eignungsgespräch durch die zuständige Fachberatung möglich.
<b>Umfang/ Dauer</b>	Insgesamt umfasst der Zertifikatskurs 156 Unterrichtsstunden (mindestens 100 Unterrichtsstunden mit Präsenzpflicht). Der Zertifikatskurs sollte sich über den Zeitraum von einem Jahr erstrecken und eine kontinuierliche Kursbegleitung beinhalten.
<b>Zertifizierung</b>	Die Teilnahme wird mit einem Zertifikat bestätigt. Voraussetzungen: kontinuierliche Teilnahme an den Unterrichtseinheiten sowie Teilnahme an der Lernergebnisfeststellung, die in Form eines Kolloquiums stattfindet.
<b>Themenfelder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Menschenbild/Haltung:</b> die eigene Haltung überprüfen; den Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion erklären; die relevanten rechtlichen Grundlagen kennen; die zentralen Begriffe (Isolation, Aussonderung, Selektion und Inklusion) im Kontext der fachlichen Diskurse kennenlernen und hinterfragen</li> <li>• <b>Inklusion:</b> den geschichtlichen Hintergrund kennen; Inklusion als einen gesellschaftlichen Auftrag annehmen; den Index für Inklusion verstehen und umsetzen; für Kinder mit Behinderung Teilhabe sichern und fachlich unterstützen; den Bildungsauftrag von Kindern mit und ohne Behinderung kennenlernen und umsetzen; die Bildungsbereiche in der KTP für alle Kinder umsetzen</li> <li>• <b>Partizipation:</b> den Begriff Partizipation verstehen und die Verbindung von Inklusion und Partizipation erläutern; die rechtlichen Grundlagen kennen und anwenden; sich mit der Bedeutung von Partizipation für die frühkindliche Entwicklung auseinandersetzen; Fähigkeit entwickeln, wie den Kindern in der KTP ermöglicht werden kann, Verantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten; anhand einer Beispielsituation aus dem pädagogischen Alltag Teilnahmegestaltung erarbeiten und diese kritisch reflektieren; sich mit der Beteiligung von Eltern und eventuellen Kolleg*innen auseinandersetzen; Haltung zur Mitsprache von Kindern und Eltern reflektieren</li> <li>• <b>Behinderungsbilder:</b> mit den Themenbereichen „körperliche und geistige Behinderung“, „Autismus“, „herausforderndes Verhalten“ und „Frühgeborenen Spezifika“ auseinandersetzen; Handlungsstrategien entwickeln können</li> <li>• <b>Vorurteilsbewusste Sichtweisen:</b> die zentralen Begriffe verstehen und einordnen; die Verbindung von Migration und Behinderung erläutern; einen Überblick über Migrationsbewegungen und den Hintergrund erhalten; die unterschiedlichen kulturspezifischen Sichtweisen und Deutungen kennenlernen; praxisbezogene Beispiele bearbeiten können; den Ansatz der vorurteilsbewussten Erziehung und seine Ziele, Prinzipien und Methoden kennenlernen; über praktische Beispiele eigene Handlungsstrategien entwickeln; vorurteilsbewusste Haltung reflektieren</li> <li>• <b>Familienorientierung und Resilienz:</b> sich mit Belastungsfaktoren von Familien auseinandersetzen; wesentliche Komponenten von Bewältigungskompetenz und Resilienz (wie elterliche und soziale Ressourcen sowie die Merkmale der Kinder) kennen; die Rolle von Fachleuten, die Familien mit Kindern mit Behinderung betreuen, reflektieren können; die Bedeutung von partnerschaftlicher Kommunikation mit Eltern erfahren und anwenden; über partnerschaftliche Kommunikation Wissen erlangen und dieses anwenden können</li> <li>• <b>Qualitätsstandards inklusiver Pädagogik:</b> zentrale Strukturelemente einer inklusiven Konzeption benennen und kritisch reflektieren; das Wissen in der Praxis anwenden; den Prozess der Erstellung einer individuellen Konzeption und ihre kontinuierliche Fortschreibung in die Praxis umsetzen; unterschiedliche Verfahren der Beobachtung und Dokumentation kennenlernen; Unterschiede in den Verfahren benennen; mindestens ein Beobachtungsverfahren anwenden; die Methode der kindzentrierten Fallbesprechung kennenlernen; verschiedene Fachdisziplinen kennenlernen; eine Zusammenarbeit im Netzwerk organisieren; Kooperationen eingehen; das Arbeitsfeld der Frühförderung kennenlernen; Methoden, Spielmaterialien kennenlernen; eigene Möglichkeiten für die KTP erkennen; Sinn und Zweck einer Kooperation erfahren</li> </ul>

Weiterführende Informationen siehe: [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/fachthemen/integration\\_inklusion/integrationinklusion\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/fachthemen/integration_inklusion/integrationinklusion_1.jsp)

## Mittendrin – Inklusion in der Kindertagespflege: Ein Curriculum zur Fortbildung von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg

<b>Zielgruppe</b>	Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, die einen Qualifizierungsnachweis über 160 Unterrichtseinheiten besitzen (eine Teilnahme bei Qualifizierungsnachweisen mit weniger als 160 UE als Einzelfallentscheidung)
<b>Umfang/Dauer</b>	Das Curriculum umfasst 5 Module mit insgesamt 29 Unterrichtseinheiten
<b>Themenfelder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Inklusion geht alle an:</b> Kenntnisse über die Begriffsbestimmung von Inklusion und diesem Curriculum zugrunde liegenden erweiterten Inklusionsverständnis; Kenntnisse über die vorurteilsbewusste Pädagogik und die Funktion von Vorurteilen; die Fähigkeit, sich der eigenen Vorurteile bewusst zu werden und die damit verbundene Werteorientierung zu erkennen; Kenntnisse über die Besonderheiten bei inklusiven Betreuungsverhältnissen und den eventuellen Mehrbedarf; Kenntnisse über das Resilienzkonzept und die damit verbundenen Ziele</li> <li>• <b>Reflexion eigener Haltungen und Orientierungen:</b> Sensibilisierung für den eigenen Lebensweg und für fremde Lebenswege (Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung, Empathie); Entwicklung eines Selbst-Bewusstseins zu eigenen Ressourcen (persönliche und soziale); Sensibilisierung für kritische Phasen in der Entwicklung von Kindern; Kennenlernen von Beobachtungskriterien; Reflexion der eigenen Wahrnehmungen und Handlungsgewohnheiten; Kennenlernen von Kriterien, die den Bindungsaufbau unterstützen</li> <li>• <b>Gesetze und Rahmen:</b> Kenntnisse zur Begriffsdefinition „Inklusion“; Kenntnisse über relevante Gesetze, Verordnungen und Richtlinien auf den verschiedenen Ebenen (Bundes-, Landes- und Kreisebene); Fähigkeiten zur Reflexion von schwierigen Situationen/Konfliktsituationen im Arbeitsalltag</li> <li>• <b>Dialog mit Eltern:</b> Fähigkeiten, die Zusammenarbeit mit Eltern zu reflektieren und für Eltern transparent zu gestalten; Fähigkeiten, die Perspektive der Eltern einzunehmen und verschiedenen Familienbildern mit Offenheit und Wertschätzung zu begegnen; Kenntnisse, Elterngespräche strukturiert, sensibel und professionell zu führen; Fähigkeiten, die Stärken und Ressourcen aller Beteiligten zu erfassen, anzuerkennen und wertzuschätzen sowie für die Zusammenarbeit zu nutzen, um gemeinsame Lösungen zu entwickeln; Fähigkeit, das eigene Sprach- und Kommunikationsverhalten sowie eigene Perspektiven und Vorurteile gegenüber Eltern kritisch zu reflektieren</li> <li>• <b>Inklusiver Sozialraum - Vernetzung, Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit:</b> Fähigkeiten, Möglichkeitsräume zu schaffen, um vielfältige Teilhabe- und Entwicklungsmöglichkeiten für Spiel, Lernen und Partizipation zu eröffnen; Kenntnisse und Fähigkeiten, um Konzepte für inklusives Arbeiten im Sozialraum zu entwickeln; Fähigkeit zur Reflexion von Unterschiedlichkeiten</li> </ul>
<p>Weiterführende Informationen siehe:  <a href="https://kindertagespflege-bw.de/projekte/mittendrin/">https://kindertagespflege-bw.de/projekte/mittendrin/</a></p>	

## Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (KbF), Bremen & Inklusive und vorurteilsbewusste Bildung in der Kindertagespflege

<b>Zielgruppe</b>	Die Weiterbildung richtet sich an Kindertagespflegepersonen, die in Bremen Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreuen oder in Zukunft betreuen möchten.
<b>Umfang/Dauer</b>	Die Weiterbildung untergliedert sich in zwei Abschnitte 1. „Basismodul Qualifizierung von Kindern mit besonderem Förderbedarf“, angeboten über PiB Pflegekinder in Bremen gGmbH; Umfang: insgesamt 37 Unterrichtseinheiten 2. „Inklusive vorurteilsbewusste Bildung in der Kindertagespflege“, angeboten über das Paritätische Bildungswerk des Landesverbandes Bremen; Umfang: insgesamt 65 Unterrichtseinheiten
<b>Zertifizierung</b>	Die Weiterbildung endet mit einem Abschlusskolloquium. Bei erfolgreicher Teilnahme wird ein Zertifikat vergeben.
<b>Themenfelder</b>	<p>Themenfelder des <b>1. Weiterbildungsabschnitts:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgang mit der eigenen Vielstimmigkeit – Arbeit mit dem Inneren System</li> <li>• Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen und Betreuungsbesonderheiten</li> <li>• Das Kind im Blick: Chronische Erkrankungen und Behinderungsbilder in der frühen Kindheit</li> <li>• Risikofaktoren und Ressourcen in Familien</li> <li>• Das Kind im Blick: Entwicklungsaufgaben und -herausforderungen im Alter von null bis drei Jahren</li> <li>• Stärkung der Professionalität: Kooperation und Vernetzung</li> </ul> <p>Themenfelder des <b>2. Weiterbildungsabschnitts:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auseinandersetzung mit eigenen Erfahrungen, Prägungen und Denkmustern in Bezug auf lebensweltliche Unterschiede, Vielfalt und Benachteiligung</li> <li>• Betrachtung von Vielfalt und Diskriminierung im Erleben von Kindern anhand verschiedener Aspekte (z.B. Geschlecht, Herkunft, Sprache, Behinderung, Religion)</li> <li>• Reflektion der eigenen Praxis im Hinblick auf mögliche Bildungsbarrieren, Reflektion von Möglichkeiten diese in Zukunft inklusiver und vorurteilsbewusster zu gestalten</li> </ul>
<p>Weiterführende Informationen siehe:  <a href="https://pbwbremen.de/fortbildungen-kindertagespflege/">https://pbwbremen.de/fortbildungen-kindertagespflege/</a>  <a href="https://www.pib-bremen.de/kindertagespflege/unterstuetzung-durch-pib">https://www.pib-bremen.de/kindertagespflege/unterstuetzung-durch-pib</a></p>	

## 5.2 Qualifizierungskonzepte für Fachberater\*innen

<b>Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich für Fachberatungen in der Kindertagespflege (KTP)/ Kindertagesstätte und Leiter*innen von Kindertagesstätten“ des Landschaftsverbandes Rheinland</b>	
<b>Zielgruppe</b>	Der Kurs richtet sich Fachberater*innen in der Kindertagespflege und in Kindertagesstätten sowie an langjährige Leiter*innen von Kindertagesstätten.
<b>Umfang/ Dauer</b>	Insgesamt umfasst der Zertifikatskurs 156 Unterrichtsstunden (mindestens 100 Unterrichtsstunden mit Präsenzpflicht).
<b>Zertifizierung</b>	Die Teilnahme wird mit einem Zertifikat bestätigt. Voraussetzungen: kontinuierliche Teilnahme an den Unterrichtseinheiten sowie Teilnahme am Abschlusskolloquium
<b>Themenfelder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Menschenbild/Haltung:</b> die eigene Haltung überprüfen; den Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion erklären; die relevanten rechtlichen Grundlagen kennen; die zentralen Begriffe (Isolation, Aussonderung, Selektion und Inklusion) im Kontext der fachlichen Diskurse kennenlernen und hinterfragen</li> <li>• <b>Inklusion:</b> den geschichtlichen Hintergrund kennen; Inklusion als einen gesellschaftlichen Auftrag annehmen; den Index für Inklusion verstehen und umsetzen; Kinder mit Behinderung Teilhabe sichern und fachlich unterstützen; den Bildungsauftrag von Kindern mit und ohne Behinderung kennenlernen und umsetzen; die Bildungsbereiche in der KTP für alle Kinder umsetzen</li> <li>• <b>Partizipation:</b> den Begriff Partizipation verstehen und die Verbindung von Inklusion und Partizipation erläutern; die rechtlichen Grundlagen kennen und anwenden; sich mit der Bedeutung von Partizipation für die frühkindliche Entwicklung auseinandersetzen; Fähigkeit entwickeln, wie den Kindern in der KTP ermöglicht werden kann, Verantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten; anhand einer Beispielsituation aus dem pädagogischen Alltag Beteiligungsformen erarbeiten und diese kritisch reflektieren; sich mit der Beteiligung von Eltern und eventuellen Kollegen auseinandersetzen; Haltung zur Mitsprache von Kindern und Eltern reflektieren</li> <li>• <b>Behinderungsbilder:</b> mit den Themenbereichen „körperliche und geistige Behinderung“, „Autismus“, „herausforderndes Verhalten“ und „Frühgeborenen Spezifika“ auseinandersetzen; Handlungsstrategien entwickeln können</li> <li>• <b>Vorurteilsbewusste Sichtweisen:</b> die zentralen Begriffe verstehen und einordnen; die Verbindung von Migration und Behinderung erläutern; einen Überblick über Migrationsbewegungen und den Hintergrund erhalten; die unterschiedlichen kulturspezifischen Sichtweisen und Deutungen kennenlernen; praxisbezogene Beispiele bearbeiten können; den Ansatz der vorurteilsbewussten Erziehung und seine Ziele, Prinzipien und Methoden kennenlernen; über praktische Beispiele eigene Handlungsstrategien entwickeln; vorurteilsbewusste Haltung reflektieren</li> <li>• <b>Religionen:</b> Religionen kennenlernen; Förderliches für Begegnungen zwischen Christen und Moslems erfahren; Stolpersteine kennenlernen; Respekt und Wertschätzungen anderen Religionen gegenüber erfahren</li> <li>• <b>Familienorientierung und Resilienz:</b> sich mit Belastungsfaktoren von Familien auseinandersetzen; wesentliche Komponenten von Bewältigungskompetenz und Resilienz (wie elterliche und soziale Ressourcen sowie die Merkmale der Kinder) kennen; die Rolle von Fachleuten, die Familien mit Kindern mit Behinderung betreuen, reflektieren können; die Bedeutung von partnerschaftlicher Kommunikation mit Eltern erfahren und anwenden; über partnerschaftliche Kommunikation Wissen erlangen und dieses anzuwenden können</li> <li>• <b>Armut und Resilienz:</b> den Begriff Resilienz definieren können; Armut als ein wichtiges Thema in der Arbeit erkennen; Strategien kennenlernen, die Kinder stark machen</li> <li>• <b>Qualitätsstandards inklusiver Pädagogik - Konzeptentwicklung:</b> zentrale Strukturelemente einer inklusiven Konzeption benennen und kritisch reflektieren; das Wissen in der Praxis anwenden; den Prozess der Erstellung einer individuellen Konzeption und ihre kontinuierliche Fortschreibung in die Praxis umsetzen</li> <li>• <b>Qualitätsstandards inklusiver Pädagogik – Kollegiale Fallberatung:</b> Beratungsmodelle kennen; Grundlagen bezogen auf die Haltung kennen; Kollegiale Fallberatung systematisch durchführen</li> <li>• <b>Qualitätsstandards inklusiver Pädagogik – Zusammenarbeit im Netzwerk:</b> Sozialraumanalyse durchführen; wissen, wer im Sozialraum ansprechbar ist; Zusammenarbeit aktivieren und pflegen</li> </ul>
Weiterführende Informationen siehe: <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/fachthemen/integration_inklusion/integrationinklusion_1.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/fachthemen/integration_inklusion/integrationinklusion_1.jsp</a>	

Stellt man die hier vorgestellten Fortbildungskonzepte für Kindertagespflegepersonen einander gegenüber, lassen sich einige Überschneidungen identifizieren. Aus inhaltlicher Perspektive werden unter anderem die rechtlichen Grundlagen von Inklusion, die Auseinandersetzung mit dem Inklusionsbegriff sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern in allen hier ausgewählten Fortbildungsangeboten thematisiert. Gleichzeitig finden sich auch aber gewisse Unterschiede zwischen den Angeboten – zum einen im Sinne der inhaltlichen Feingestaltung, zum anderen aber auch in Bezug auf den zeitlichen Umfang, der zwischen den einzelnen Konzepten von 29 bis 156 Unterrichtseinheiten variiert.

Auch bei dem vom Landschaftsverband Rheinland speziell für Fachberater\*innen entwickelten Fortbildungsangebot lassen sich aus inhaltlicher Perspektive einige Parallelen zu den verschiedenen Angeboten für Kindertagespflegepersonen finden. Freilich werden in diesem spezifischen Fortbildungskonzept aber auch Inhalte thematisiert, die speziell auf die Arbeitsanforderungen von Fachberater\*innen zugeschnitten sind. So ist bspw. die Auseinandersetzung mit Beratungsmodellen ein Aspekt, der weniger für die Kindertagespflegepersonen jedoch für die Fachberater\*innen von hoher Relevanz ist.

Betrachtet man die Inhalte der verschiedenen Fortbildungskonzepte, entsteht ein erster Eindruck davon, welcher Kompetenzen es seitens der Kindertagespflegepersonen und seitens der Fachberater\*innen bedarf, um eine inklusiv ausgerichtete Kindertagespflege zu realisieren.

Im nachfolgenden Abschnitt soll eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion in der Kindertagespflege aus kompetenzorientierter Perspektive geschehen.

## 6. Inklusion in der Kindertagespflege aus kompetenzorientierter Perspektive

Dass seitens der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater\*innen vielfältige Kompetenzen notwendig sind, um Familien mit besonderen Unterstützungsbedarfen eine qualitativ hochwertige Betreuung in der Kindertagespflege zu ermöglichen, ist bereits im vorangegangenen Abschnitt angeklungen. Dabei spielen die Fachkompetenz und die personale Kompetenz eine gleichermaßen wichtige Rolle.

Zur allgemeinen Übersicht wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst, welche voneinander abzugrenzenden Kompetenzbereiche hierbei gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)<sup>18</sup> in den Blick genommen werden müssen<sup>19</sup>:

Kompetenzbereiche gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)		
Kompetenz		Definition
<b>Fachkompetenz</b>	Wissen	bezeichnet die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Lern- oder Arbeitsbereich als Ergebnis von Lernen und Verstehen. Der Begriff Wissen wird synonym zu ‚Kenntnisse‘ verwendet
	Fertigkeiten	bezeichnen die Fähigkeit, Wissen anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Wie im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und als praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben
<b>Personale Kompetenz</b>	Sozialkompetenz	bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen, sich mit ihnen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen sowie die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten
	Selbstständigkeit	bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenständig und verantwortlich zu handeln, eigenes und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln

<sup>18</sup> Siehe: <https://www.dqr.de/>

<sup>19</sup> In den nachfolgenden Kompetenzprofilen wird der Begriff „Selbstkompetenz“ als Äquivalent für „Selbstständigkeit“ verwendet.

## 6.1 Inklusionsspezifisches Kompetenzprofil für die Kindertagespflegepersonen

In dem von Kerl-Wienecke, Schoyerer und Schuhegger (2013) publizierten „**Kompetenzprofil Kindertagespflege**“<sup>20</sup> findet sich auf den Seiten 104- 105 eine systematisierte Zusammenfassung von spezifischen Kompetenzen, die Kindertagespflegepersonen benötigen, um die an sie gestellten Handlungsanforderungen im Bereich „*Diversität mit dem Ziel einer inklusiven Frühpädagogik berücksichtigen*“ zu erfüllen.

Nachfolgend werden die entsprechenden Ausführungen zitiert:

Inklusionsspezifisches Kompetenzprofil für die Kindertagespflegepersonen			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstkompetenz
<p>Kenntnis der UN-Kinderrechtskonvention und deren Bedeutung für die ersten drei Lebensjahre</p> <p>Kenntnis der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Bedeutung für die Kindertagesbetreuung</p> <p>Theoretische Kenntnisse zu den unterschiedlichen Heterogenitätsdimensionen und Wissen über deren Bedeutung für die Praxis mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren</p> <p>Verständnis der Unterschiede von Ausgrenzung, Integration und Inklusion im Kontext außerfamiliärer Betreuung</p> <p>Wissen über Ansätze der vorurteilsbewussten Pädagogik</p> <p>Kenntnis des Index für Inklusion</p> <p>Wissen über kulturelle und soziale Vielfalt in den Sozialisations- und Erziehungszielen sowie Erziehungsstilen von Eltern</p>	<p>Unterschiedliche Heterogenitätsdimensionen in ihrer Bedeutung für die individuelle Situation eines Kindes wahrnehmen</p> <p>Auf Heterogenität hinsichtlich des kulturellen und sozialen Hintergrundes, des Geschlechts und der körperlichen Verfasstheit der Kinder eingehen und sensibel damit umgehen</p> <p>Besondere Entwicklungsverläufe als eine von mehreren Heterogenitätsdimensionen in Planungen und deren Realisierung mit bedenken</p> <p>Individuelle Bedürfnisse von Kindern in den ersten drei Lebensjahren wahrnehmen und in der Gestaltung des Tagesablaufs und der Beziehung berücksichtigen</p> <p>Barrieren (z.B. Raumgestaltung, Materialauswahl) erkennen und angemessen damit umgehen</p> <p>Bei der Gestaltung von Eingewöhnung und Alltagssituationen wie Schlafen, Essen, Spielen und Pflege den soziokulturellen Kontext eines Kindes und seiner Familie berücksichtigen</p>	<p>Leitlinien einer inklusiven Frühpädagogik Kindern und Eltern verständlich kommunizieren</p> <p>Im Austausch und in Kooperation (kollegial, Fachberatung) eine vorurteilsbewusste inklusive Praxis weiterentwickeln</p> <p>Die Anforderungen, die sich aus der Diversität der Tageskinder und ihrer Familien ableiten mit der eigenen Familie abstimmen und mit ihren Bedürfnissen vereinbaren</p> <p>Mit medizinisch-therapeutischem Fachpersonal kooperieren</p> <p>Mit Neugier, Offenheit und Interesse auf Familien zugehen und Verhaltensweisen von Eltern, die von den eigenen abweichen, nicht bewertend gegenüber treten</p> <p>Mit Unterschieden ressourcenorientiert umgehen</p> <p>Die Gründe für Verhaltensweisen der Eltern nachvollziehen können und an Defiziten orientierte Interpretationen vermeiden</p> <p>Unterschiedliche Familienmodelle gleichberechtigt einbeziehen (z.B. gleichgeschlechtliche Paare)</p> <p>Ängsten und Unsicherheiten von Familien mit Kindern, bei denen früh eine Behinderung oder Gefährdung diagnostiziert wurde, angemessen begegnen</p>	<p>Eigene Vorurteile und Berührungspunkte in Bezug auf unterschiedliche Heterogenitätsdimensionen reflektieren</p> <p>Nomalitätskonstrukte erkennen und hinterfragen</p> <p>Die eigene Bereitschaft und die eigenen Grenzen reflektieren, mit Kindern mit besonderen Entwicklungsverläufen in den ersten drei Lebensjahren und ihren Familien zu kooperieren</p> <p>Sich bewusst mit anderen kulturellen Modellen von Familien auseinandersetzen, um sich alternativen Erklärungsmöglichkeiten zu öffnen und das eigene Handeln durch eine „andere“ kulturelle Brille zu sehen</p> <p>Bereit sein, die eigene inklusive Praxis weiterzuentwickeln</p> <p>Den Bedarf nach Supervision erkennen und bei Bedarf organisieren</p>

20 Kerl-Wienecke, A, Schoyerer, G. & Schuhegger, L. (2013). Kompetenzprofil Kindertagespflege. Berlin: Cornelsen Schulverlag GmbH.



## 6.2 Inklusionsspezifisches Kompetenzprofil für Fachberater\*innen

Für Fachberater\*innen ist bis dato noch kein Kompetenzprofil veröffentlicht worden, das in seiner Umfänglichkeit mit dem hier angeführten Kompetenzprofil für Kindertagespflegepersonen vergleichbar wäre.

Anstelle eines Quellenverweises wird mit der nachfolgenden Tabelle daher der Versuch unternommen, diejenigen Kompetenzen zusammenzufassen, die Fachberater\*innen brauchen, um den Inklusionsgedanken in ihrem spezifischen Arbeitsalltag umzusetzen

Inklusionsspezifisches Kompetenzprofil für die Fachberater*innen			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstkompetenz
Hat Kenntnisse über lokale Unterstützungsangebote und weiß, wo Eltern und <b>Kindertagespflegepersonen</b> Hilfe suchen und finden können	Kann das Wissen weitergeben oder ggf. Kindertagespflegepersonen zum Selbstlernen motivieren  Kann deeskalierend wirken	Kann sich auf Hindernisse oder andere Einstellungen einlassen und zu diesen ins Gespräch gehen  Erkennt, wenn Kindertagespflegepersonen evtl. überfordert sind oder aufgrund eigener Belastungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung nicht geeignet erschienen	Überprüft und reflektiert immer wieder ihr eigenes Bild und Ihre eigene Haltung zum Thema Inklusion  Reflektiert für sich Ansichten und Einstellungen hinsichtlich der Eignung zur Betreuung von Kindern mit individuellem Förderbedarf
Kennt rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen	Ist in der Lage Eltern hinsichtlich der evtl. besonderen Bedürfnisse ihrer Kinder zu beraten  Ermutigt Kindertagespflegepersonen auch evtl. kritische Beobachtungen hinsichtlich des Entwicklungsstand ihres Kindes weiterzugeben und kann sie dahingehend fachlich mit dem notwendigen Wissen versorgen	Kann auch evtl. kritischen Äußerungen auf den Grund gehen  Kann die Grundlagen professionellen Handelns hinsichtlich Inklusion vermitteln und auf andere Standpunkte eingehen	Kann die eigene Betroffenheit hinsichtlich der Behinderung der Eltern oder Kinder reflektieren
Kennt Eckpunkte einer inklusiven Pädagogik		Kann evtl. auch andere Expert*innen hinzuziehen	Setzt sich mit dem eigenen Verständnis von Normalität auseinander
Kennt Quellen vertiefter Fachliteratur		Ist sich der eigenen Subjektivität bewusst und kann diese mit Kolleg*innen reflektieren	Ist bereit die eigenen Fähigkeiten zu erweitern
Weiß um die Gefahren von Stigmatisierung		Reflektiert Ressourcen und Fördermöglichkeiten mit der Kindertagespflegeperson sowie den Eltern	
Kennt die Bestandteile von individuellen Entwicklungsplänen	Kann problematische Beziehungsmuster zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern erkennen und ggf. intervenieren	Handelt empathisch	
Verschafft sich Spezialwissen zu unterschiedlichen Entwicklungsverläufen	Leitet von diagnostisch gewonnenen Einschätzungen Fördermöglichkeiten hinsichtlich der Betreuung der Kinder ab	Ist in der Lage als „Übersetzer*in“ für Kindertagespflegepersonen aufzutreten (Brücken bauen)  Geht sensibel mit den Sorgen und Ängsten der Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf um	

## 7. Schlussfolgerungen

Die vorangegangenen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass die Kindertagespflege ein Ort ist, an dem Vielfalt von jeher gelebt wird. Dementsprechend kann die Kindertagespflege als flexibles, familiennahes Betreuungsangebot auch Kindern mit besonderen Förderbedarfen angemessene Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten bieten. Insbesondere die kleine Gruppengröße sowie die höchstpersönliche Zuordnung der Kinder zu einer Betreuungsperson sind Merkmale der Kindertagespflege, die in diesem Zusammenhang positiv zum Tragen kommen.

Um bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen in der Kindertagespflege auch langfristig gesehen eine hohe Qualität zu gewährleisten, sind sowohl seitens der Kindertagespflegepersonen als auch seitens der Fachberater\*innen spezifische Kompetenzen notwendig. Im vorangegangenen Abschnitt ist herausgearbeitet worden, dass hierbei fachliche und personale Kompetenzen eine gleichermaßen wichtige Rolle spielen. Des Weiteren muss an dieser Stelle betont werden, dass eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege stets auch von einem gelingenden Zusammenspiel von Kindertagespflegeperson und Fachberatung abhängig ist.

Die besonderen Arbeitsanforderungen, die ein inklusiv ausgerichtetes Arbeiten in der Kindertagespflege mit sich bringt, machen eine spezifische Qualifizierung notwendig – sowohl auf Ebene der Kindertagespflegepersonen als auch auf Ebene der Fachberatung.

Wie in Abschnitt 5 ausführlich dargelegt, lassen sich bundesweit gesehen eine Reihe von Fortbildungskonzepten finden, die sich speziell mit dem Thema Inklusion befassen, wobei es in diesem Zusammenhang bis dato deutlich mehr Angebote für die Gruppe der Kindertagespflegepersonen als für die Gruppe der Fachberater\*innen gibt. Eine wichtige Schlussfolgerung, die sich aus dieser Feststellung ziehen lässt, ist die Notwendigkeit, das Angebot inklusionsspezifischer Fortbildungen insbesondere für Fachberater\*innen auszuweiten. Dies wird nicht ohne ein entsprechendes Finanzierungskonzept gelingen. Die politischen Entscheidungsträger sind folglich dazu aufgerufen, die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Hinreichende Finanzierungsstrukturen sind jedoch nicht nur zur Deckung von Qualifizierungsbedarfen unabdingbar. Vielmehr bedarf es auch zusätzlicher finanzieller Mittel, um eine angemessene Vergütung der Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten, die Kinder mit besonderen Förderbedarfen zur Betreuung aufnehmen.

Des Weiteren muss die Fachberatung mit den notwendigen personellen Ressourcen ausgestattet werden. Abermals ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass sich „unter dem Vorzeichen von Inklusion das allgemein hochkomplexe Anforderungsprofil der Fachberatung insofern ändert, als dass Aufgaben, Rechte und Pflichten einen erweiterten und zum Teil auch neuen Zuschnitt erfahren“ (vgl. Kron & Bauer, 2015). So werden Fachberater\*innen für die Eignungsfeststellung sowie für die Praxisbegleitung einer Kindertagespflegeperson, die Kinder mit besonderen Förderbedarfen betreut, mehr Zeit als „im Regelfall“ benötigen. Auch die Begleitung der Familien vor Aufnahme sowie während eines Betreuungsverhältnisses geht für die Fachberater\*innen erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Arbeitsaufwand einher. Gleichzeitig ist vor diesem Hintergrund die Vernetzung mit anderen Fachstellen und Einrichtungen von besonders hoher Bedeutung. Auch dies ist zeit- und arbeitsintensiv, denn solche Netzwerke sind kein Automatismus, sondern vielmehr das Resultat gezielter und umfangreicher Anstrengungen.

## 8. Literaturverzeichnis

BVKTP (2011). Schlaglicht – Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Kinder aus belasteten Familien in Kindertagespflege. [www.bvktp.de/service/schlaglicht/](http://www.bvktp.de/service/schlaglicht/) (Zugriff: 02.06.2021)

Booth, Tony, Ainscow, Mel & Kingston, Denise (Hrsg.) (2006b). Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder). Lernen, Partizipation und Spiel in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln. Frankfurt am Main: GEW

Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (2014). Inklusion Leitlinien für die Bildungspolitik. 3. erweiterte Auflage.

Gerszonowicz, E. (2011). Möglichkeiten und Chancen in der Kindertagespflege. Kinder mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder aus belasteten Familien. ZeT, Zeitschrift für Kindertagespflegepersonen, 2, S. 2-5.

Prenzel, A. (2010). Inklusion in der Frühpädagogik. Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen. WIFF Expertise. Bd. 5. München: Deutsches Jugendinstitut e.V..

DJI- Deutsches Jugendinstitut (2013). Inklusion – Kinder mit Behinderung Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. Ein Wegweiser der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF).

Kerl-Wienecke, A, Schoyerer, G. & Schuhegger, L. (2013). Kompetenzprofil Kindertagespflege. Berlin: Cornelsen Schulverlag GmbH.

Kron, M. & Bauer, M. (2015). Kindertagespflege – ein Angebot für jedes Kind? Eine Untersuchung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf. Universitätsverlag Siegen.

Rudolphi, N. Preissing, C. (2018). Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Finanzierung inklusiv. Länderspezifische Finanzierungssysteme als eine Grundlage von Inklusion in der Kindertagesbetreuung

Schiemann, C. & Sult, A. (2011). Besondere Betreuung für besondere Kinder. Pflegelternschule Berlin - ein Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen. ZeT – Zeitschrift für Tagesmütter und -väter, 2, S. 8-9

## **Bundesverband für Kindertagespflege e.V.**

Baumschulenstr. 74  
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

E-Mail: [info@bvkt.de](mailto:info@bvkt.de)  
[www.bvkt.de](http://www.bvkt.de)

[www.bvkt.de](http://www.bvkt.de)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend